

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

der Firma Lo [REDACTED] & Fe [REDACTED], Kommanditgesellschaft i.L.,
früher W [REDACTED], vertreten durch

- 1) ihre Komplementärin Martha Fe [REDACTED], We [REDACTED],
C [REDACTED]-v.-O [REDACTED]-Straße [REDACTED], diese wieder
vertreten durch ihre Kommanditistin und allein
vertretungsberechtigte Prokuristin, Margot L [REDACTED]
geb. Lo [REDACTED], F [REDACTED] a.M., G [REDACTED]weg [REDACTED],
- 2) die Kommanditistin und allein vertretungsbe-
rechtigte Prokuristin Margot L [REDACTED] geb. Lo [REDACTED],
F [REDACTED] a.M., G [REDACTED]weg [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Franz K [REDACTED], H [REDACTED]-A [REDACTED], E [REDACTED]straße [REDACTED]/[REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dres. [REDACTED],
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 7. Mai 1956 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Selowsky,
Dr. Delbrück, Dr. Haidinger, Dr. Fischer und Dr. Haager

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Klägerin wird ihr
unter Aufhebung des Beschlusses des 4. Zivilsenats des
Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom
28. März 1956 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Beru-
fung gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom

9. November 1955 gewährt.

Die Entscheidung über die sofortige Beschwerde ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat gegen das am 9. Februar 1956 zugestellte Urteil des Landgerichts München mit einem am 10.3.1956 eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt. Mit einem an demselben Tage eingereichten Schriftsatz hat sie Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehrt. Diesen Antrag hat das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg durch den angefochtenen, am 28.3.1956 zugestellten Beschluß zurückgewiesen. Die gegen diese Entscheidung am 10.4.1956 eingegangene sofortige Beschwerde ist zulässig (§§ 238 Abs 2, 519 b Abs 2 ZPO) und sachlich begründet.

Nach der dem Wiedereinsetzungsantrag beigefügten eidesstattlichen Versicherung des Bürovorstehers des Prozeßbevollmächtigten II. Instanz hatte dieser am 9.3.1956 den Berufungsschriftsatz angefertigt und den Bürovorsteher beauftragt, "dafür Sorge zu tragen, daß die Berufungsschrift noch am gleichen Tage dem Oberlandesgericht" zugesandt werde. Der Bürovorsteher hatte die Berufungsschrift entsprechend einer allgemeinen Anweisung über die Beförderung eiliger Schriftsachen zur Verbringung an das Gericht für den Anwaltslehrling bereitgelegt. Er hatte jedoch dabei nicht berücksichtigt, daß der Lehrling wegen Besuchs der Berufsschule am Nachmittag das Büro nicht mehr aufsuchte. Da der Bürovorsteher den Abgang der Berufungsschrift nicht mehr kontrollierte, blieb der Schriftsatz liegen.

Nach Ansicht des Oberlandesgerichts hätte der Prozeß-

bevollmächtigte der Klägerin im Hinblick auf den unmittelbar bevorstehenden Fristablauf entweder seinem Bürovorsteher die ausdrückliche Anordnung erteilen müssen, sich beim Verlassen des Büros von der Weiterleitung der Berufungsschrift zu überzeugen, oder er hätte selbst bei seinem Weggang aus dem Büro die Ausführung seines Auftrages überprüfen müssen. Dabei geht das Oberlandesgericht zwar zutreffend davon aus, daß ein unabwendbarer Zufall, der der Einhaltung einer Frist entgegensteht, nicht schon dann vorliegt, wenn eine Partei die im Verkehr übliche Sorgfalt aufbringt, daß vielmehr die äußerste, den Umständen nach angemessene und vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt dann angewendet werden muß, wenn eine Prozeßhandlung am letzten Tag einer Frist vorgenommen wird. Das Oberlandesgericht hat jedoch bei der Anwendung dieses allgemeinen Rechtssatzes auf den gegebenen Sachverhalt die Anforderungen übersteigert, die an die Sorgfaltspflicht eines Rechtsanwalts zu stellen sind. Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin hatte, abgesehen von den ausreichenden allgemeinen Anordnungen und seiner regelmässigen Kontrolle, durch die bisher jede Versäumung einer Frist nach der eidesstattlichen Versicherung des Bürovorstehers verhindert wurde, seinem bereits über 30 Jahre auf seiner Anwaltskanzlei, seit 1946 als Bürovorsteher tätigen Angestellten den besonderen Auftrag gegeben, für die Einreichung der Berufungsschrift am gleichen Tage Sorge zu tragen. Bei der Überbringung des Berufungsschriftsatzes an das Gericht handelte es sich um eine einfache Verrichtung, die ein Prozeßbevollmächtigter seinem Bürovorsteher überlassen kann (vgl. BGH II ZB 22/53 vom 11.1.1954, Leitsatz in LM ZPO § 233 Nr 47). Dies gilt im vorliegenden Fall umsomehr, als dem Bürovorsteher die besondere Wichtigkeit und Eilbedürftigkeit des Schriftsatzes bekannt war. Es würde eine Überschreitung des Maßes der vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfaltspflicht bedeuten, wenn ein Prozeßbevollmächtigter sich nicht darauf verlassen dürfte, daß sein erfahrener und bisher immer zuverlässiger Bürovorsteher



eine derart untergeordnete, ihm zudem noch besonders aufgetragene Tätigkeit, wie sie die rechtzeitige Weiterleitung des Schriftsatzes darstellt, nicht ordnungsgemäß durchführen wird, und wenn er sich jeweils bei bevorstehendem Fristablauf von der Einreichung eines von ihm gefertigten und dem Bürovorsteher zur Beförderung ausgehändigten Schriftsatzes überzeugen müßte.

Dr.Selowsky Dr.Delbrück Dr.Haidinger Dr.Fischer Dr.Ha